

## 2. Ergänzung der Maßnahmenprogramme

<sup>1</sup>Gemäß § 82 Abs. 5 WHG werden alle bis 2027 umzusetzenden Zusatzmaßnahmen in die Maßnahmenprogramme zum dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 aufgenommen. <sup>2</sup>Mit Veröffentlichung von Listen mit den erforderlichen Zusatzmaßnahmen in den bayerischen Anteilen der Flussgebiete Donau und Rhein im Internet (<https://www.wrrl.bayern.de>) sind diese Bestandteil der entsprechenden Maßnahmenprogramme geworden. <sup>3</sup>In zugehörigen Bekanntmachungen, die an gleicher Stelle im Internet eingestellt sind, werden Erläuterungen und Feststellungen zur strategischen Umweltprüfung der ergänzten Maßnahmenprogramme veröffentlicht. <sup>4</sup>Die ergänzten Maßnahmenprogramme sind gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes für alle staatlichen Behörden verbindlich.